

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 10. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2022)

zum Thema:

**Entwicklung der elektronischen Fußfesselüberwachung im Land Berlin**

und **Antwort** vom 30. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2022)

Senatsverwaltung für Justiz,  
Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke) und  
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (Die Linke)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11 247

vom 10. März 2022

über Entwicklung der elektronischen Fußfesselüberwachung im Land Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie haben sich die durch Gericht erlassenen Weisungen für elektronische Überwachungen des Aufenthaltsortes gemäß seit 2012, die in Berlin durchgeführt werden, entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Fällen und jeweiliger Rechtsgrundlage, insbesondere § 68b StGB bzw. § 20z BKAG)?

Zu 1.: In Berlin wurden seit 2012 bis Februar 2022 in 13 Fällen Weisungen für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung gemäß § 68b Abs. 1 Nr. 12 Strafgesetzbuch (StGB) überwacht. Die Anzahl der in einem Jahr begonnenen oder laufenden Überwachungen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Dauer der elektronischen Aufenthaltsüberwachung reicht dabei von nur wenigen Wochen bis hin zu mehreren Jahren:

Jahr	Anzahl
2012	0
2013	5
2014	5
2015	5
2016	5
2017	3
2018	4
2019	2
2020	4
2021	4

Jahr	Anzahl
2022 (bis einschließlich Februar)	2

Zu den weiteren Einsatzmöglichkeiten einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung wie z. B. § 20z Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) teilt der Senat mit, dass eine statistisch auswertbare Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung nicht erfolgt.

2. Zu wie vielen Meldungen aufgrund von Zerstörung der Fußfessel oder Verlassen des Kontrollbereiches ist es im Berichtszeitraum im Land Berlin gekommen?

Zu 2.: Fälle von zerstörten Fußfesseln sind dem Senat nicht bekannt. Soweit Meldungen im Zusammenhang mit dem Verlassen des Kontrollbereiches betroffen sind, wird mitgeteilt, dass eine statistische Erfassung zu dieser Meldung, soweit eine elektronische Aufenthaltsüberwachung gemäß § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB angeordnet ist, nicht erfolgt. Deswegen kann zu den vorgenannten Meldungen lediglich Auskunft gegeben werden, soweit die Akten gemäß der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften, der Anwaltschaft, der Justizvollzugsbehörden sowie der Sozialen Dienste der Justiz noch nicht bereits vernichtet worden sind. Danach sind im Berichtszeitraum zu elektronischen Aufenthaltsüberwachungen nach § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB elf Meldungen erfasst. Nach dem BKAG kam es in einem Fall zum Verlassen des Kontrollbereiches.

3. Wie viele und welche personellen und ggf. verwaltungssächlichen Ressourcen durch welche Stellen wurden im Berichtszeitraum zur Durchsetzung der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsortes ergriffen und zu welchen ggf. geschätzten Kosten ist es dabei gekommen (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Vorkommnissen und Rechtsgrundlagen)?

Zu 3.: In Berlin werden für Anordnungen gemäß § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB folgende Ressourcen genutzt:

Die Überwachung der Weisung nach § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB erfolgt in der Führungsaufsichtsstelle bei dem Landgericht Berlin durch sechs Sachbearbeitende im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit. Es gibt keine speziellen Mitarbeitenden, welche nur für Fälle der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Verfügung stehen, vielmehr folgt die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben der betroffenen Person. Die Sachbearbeitenden sind überwiegend Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Besoldungsstufe A 11. Eine Freistellung von anderen Aufgaben erfolgt für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht. Nur vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Führungsaufsichten, in denen eine Weisung nach § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB angeordnet wird, im Verhältnis zu den von der Führungsaufsichtsstelle insgesamt zu bearbeitenden Führungsaufsichten (Anzahl der Führungsaufsichten für den

Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020: 3.469) gering ist, siehe die Antwort zu Frage 1.

Die bei der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung mit den Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung betraute Referentin erledigt diese ebenfalls im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit. Es handelt sich hierbei derzeit um eine Rechtspflegerin der Besoldungsstufe A 13 S.

Soweit es den Einsatz des vom Land Hessen bereitgestellten Vor-Ort-Service in Berlin betrifft, sind die einzelnen Einsätze nebst Kosten der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Monat/Jahr	Vorkommnis	Dauer in Std.*	Kosten inkl. Anfahrtpauschale	Verwaltungspauschale**
12/2012				59,50 €
01/2013				59,50 €
03/2013	Anlegung/Aufstellung Homeunit	7,5	264,78 €	
	Abholung Homeunit	1,5	86,28 €	
04/2013	Aufstellung Homeunit (Umzug)	4	160,65 €	
	Aufstellung Homeunit (Umzug)	10	339,15 €	
	Austausch Ladekabel	4	190,41 €	
	Aufstellung Homeunit (Umzug)	4	160,65 €	
07/2013	Anlegung	2,5	116,03 €	
	Aufstellen Homeunit	5	190,40 €	
12/2013	Anlegung/Aufstellung Homeunit	10	339,15 €	
	Anlegung/Aufstellung Homeunit	2	101,15 €	
	Austausch Überwachungseinheit	5	301,95 €	
01/2014	Austausch Überwachungseinheit	3,5	105,78 €	
	Abnahme	0,75	63,96 €	
04/2014	Austausch Ladekabel	2	101,15 €	
	Bandtausch Überwachungseinheit	4	160,65 €	
07/2014	Austausch Überwachungseinheit	3	130,90 €	
09/2014	Anlegung/Aufstellung Homeunit	5	190,40 €	
11/2014	Anlegung	1,25	78,84 €	
	Anlegung	2,5	134,63 €	
01/2015	Austausch Überwachungsgerät	3	130,90 €	
	Austausch Ladekabel	1,75	103,02 €	
02/2015	Austausch Ladekabel	2	101,15 €	

Monat/Jahr	Vorkommnis	Dauer in Std.*	Kosten inkl. Anfahrtspauschale	Verwaltungspauschale**
	Austausch Ladekabel	3	153,22 €	
	Austausch Überwachungseinheit	4	160,65 €	
	Anlegung Überwachungseinheit	3	130,90 €	
03/2015	Austausch Ladekabel	4	160,65 €	
	Bandtausch Überwachungseinheit	5,5	246,20 €	
04/2015	Austausch Ladekabel	1,5	97,44 €	
05/2015	Ladekabel geliefert	1,5	137,61 €	
	Abnahme	3,5	169,61 €	
	Austausch Ladekabel	2,5	133,05 €	
06/2015	Bandtausch Überwachungseinheit	3	151,33 €	
	Ladekabel geliefert	2	133,05 €	
08/2015	Austausch Überwachungseinheit	3,5	169,61 €	
	Anlegung/Aufstellung Homeunit	5,5	242,73 €	
	Austausch Überwachungseinheit	3	151,33 €	
09/2015				513,74 €
10/2015	Austausch Ladekabel	2,5	237,75 €	513,74 €
	Abholung Homeunit	1	104,90 €	
11/2015				513,74 €
12/2015				513,74 €
01/2016				513,74 €
02/2016				513,74 €
03/2016				513,74 €
04/2016				513,74 €
05/2016				513,74 €
06/2016				517,19 €
07/2016				517,19 €
08/2016				517,19 €
09/2016	Anlegung/Aufstellung Homeunit	4	223,25 €	517,19 €
	Überwachungseinheit am anderen Bein anlegen	2,5	164,08 €	
	Ladekabel geliefert	1,25	114,76 €	
10/2016	Abnahme/Wiederanlegung	3,75	213,39 €	517,19 €
	Überwachungseinheit weiter anlegen	3	183,80 €	
	Abnahme/Abholung Homeunit	3	183,80 €	
	Aufstellung Homeunit	2	144,35 €	

Monat/Jahr	Vorkommnis	Dauer in Std.*	Kosten inkl. Anfahrtpauschale	Verwaltungspauschale**
11/2016	Überwachungseinheit weiter anlegen	6	302,15 €	517,19 €
12/2016				517,19 €
01/2017				517,19 €
02/2017				517,19 €
03/2017	Abnahme/ Wiederanlegung	4,5	308,43 €	517,19 €
	Überwachungseinheit weiter anlegen	2	144,35 €	
04/2017				517,19 €
05/2017				517,19 €
06/2017	Austausch Ladekabel	3,5	203,53 €	517,19 €
	Austausch Ladekabel	1,75	134,49 €	
07/2017				517,19 €
08/2017				517,19 €
09/2017	Austausch Überwachungseinheit	4,5	242,98 €	517,19 €
10/2017				517,19 €
11/2017				517,19 €
12/2017				517,19 €
01/2018				517,19 €
02/2018	Anlegung	4	223,25 €	517,19 €
03/2018	Austausch Probandenhandy	2	144,35 €	518,15 €
	Austausch Überwachungseinheit	4	223,25 €	
04/2018	Abnahme	1,5	124,63 €	518,15 €
05/2018				518,15 €
06/2018	Abnahme	1	104,90 €	518,15 €
07/2018				518,15 €
08/2018				518,15 €
09/2018				518,15 €
10/2018				518,15 €
11/2018				522,72 €
12/2018				522,72 €
01/2019				522,72 €
02/2019				522,72 €
03/2019				522,72 €
04/2019				522,72 €
05/2019				522,72 €
06/2019	Überwachungseinheit weiter anlegen	2,5	164,08 €	522,72 €
	Austausch Überwachungseinheit	2	163,91 €	
07/2019	Anlegung/ Aushändigung Handy	3,5	202,53 €	522,72 €

Monat/Jahr	Vorkommnis	Dauer in Std.*	Kosten inkl. Anfahrtspauschale	Verwaltungspauschale**
	Bandtausch Überwachungseinheit	4,5	242,98 €	
	Überwachungseinheit enger anlegen	2,5	164,08 €	
08/2019	Bandtausch Überwachungseinheit	2	144,35 €	522,72 €
09/2019				880,37 €
10/2019				880,37 €
11/2019				880,37 €
12/2019				880,37 €
01/2020				880,37 €
02/2020				880,37 €
03/2020	Anlegung/Aufstellung Homeunit	7	410,36 €	880,37 €
	Austausch Ladekabel	2,5	197,47 €	
04/2020	Überwachungseinheit enger anlegen	1,5	150,16 €	880,37 €
05/2020				880,37 €
06/2020				880,37 €
07/2020	Bandtausch Überwachungseinheit	1	123,32 €	858,17 €
08/2020	Austausch Überwachungseinheit	1,5	152,36 €	858,17 €
09/2020	Bandtausch Überwachungseinheit	1,5	181,72 €	858,17 €
10/2020				858,17 €
11/2020	Austausch Handy	4,5	284,74 €	858,17 €
	Anlegung/Aufstellung Homeunit	6	353,92 €	
12/2020				858,17 €
01/2021				880,37 €
02/2021	Abnahme	1,5	150,16 €	880,37 €
03/2021				880,37 €
04/2021				899,93 €
05/2021				899,93 €
06/2021				899,93 €
07/2021				899,93 €
08/2021				899,93 €
09/2021				955,01 €
10/2021				909,11 €
11/2021	Austausch Ladekabel	2,5	197,47 €	909,11 €
12/2021	Austausch Überwachungseinheit	2,25	213,22 €	909,11 €
01/2022***	Abnahme	1	126,50 €	909,11 €

\*In der Regel fahren aus Sicherheitsgründen zwei Mitarbeitende des Vor-Ort-Services zu den Vorkommnissen.

\*\*Der Anteil der Verwaltungspauschale wird entsprechend des jeweiligen Königsteiner Schlüssels gezahlt.

\*\*\*Im Jahr 2022 lag bisher nur die Rechnung für Januar 2022 vor.

Zu den weiteren Einsatzmöglichkeiten einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung wie z. B. § 20z BKAG teilt der Senat mit, dass eine statistisch auswertbare Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung nicht erfolgt.

4. Auf welche kassenwirksame Gesamtsumme beläuft sich der Finanzierungsanteil des Landes Berlin für die gemeinsame elektronische Überwachungsstelle für die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Land Hessen seit dessen Errichtung und nach welchem Kostenschlüssel errechnen sich die Anteile?

Zu 4.: Die kassenwirksame Gesamtsumme des Finanzierungsanteils des Landes Berlin an der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder beläuft sich bis einschließlich des Jahres 2021 auf 745.814,52 Euro. Für 2022 liegt bisher keine Zahlungsanforderung des Landes Hessen vor. Der Finanzierungsanteil errechnet sich nach dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel.

5. Wie bewertet der Senat die Entwicklung bei der elektronischen Fußfesselüberwachung im Land Berlin im Berichtszeitraum?

Zu 5.: Es handelt sich bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung um eine außergewöhnlich aufwändig umzusetzende Überwachungsmaßnahme. Die Zusammenarbeit mit dem Land Hessen gestaltet sich äußerst gewinnbringend. Nicht nur, dass das Land Hessen stets an der Weiterentwicklung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung arbeitet, auch die direkte Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung ist von hoher Kompetenz geprägt. Die Zentralisierung der Aufgaben führt zu einer erheblichen Arbeitsentlastung der Berliner Verwaltung. Die Zahl der gemäß § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB angeordneten Weisungen ist weiter gering. Da es sich um richterliche Entscheidungen handelt, enthält sich der Senat einer Bewertung.

Berlin, den 30. März 2022

In Vertretung  
Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Vielfalt und Antidiskriminierung